



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 29.05.2019

### **Dauer von Strafverfahren und Untersuchungshaft**

Im Justizsystem, insbesondere in der Strafgerichtsbarkeit, darf es nicht zu vermeidbaren Verzögerungen kommen. Da in Untersuchungshaft Personen sind, die noch wegen keiner Straftat verurteilt sind, muss diese so kurz wie möglich sein.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie lange dauern Gerichtsverfahren in der Strafgerichtsbarkeit in Bayern durchschnittlich (bitte aufschlüsseln nach Instanzen)?
- 1.2 Wie lange dauern nach Kenntnis der Staatsregierung Gerichtsverfahren in anderen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt (bitte aufschlüsseln nach Instanzen)?
- 1.3 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
  
- 2.1 Wie lange sitzen Beschuldigte in Bayern durchschnittlich in Untersuchungshaft?
- 2.2 Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren, in denen Beschuldigte weniger als einen Monat, weniger als sechs Monate, weniger als ein Jahr, weniger als zwei Jahre und mehr als zwei Jahre in Untersuchungshaft untergebracht waren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- 2.3 Wie lange sind Beschuldigte im Durchschnitt in anderen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt in Untersuchungshaft untergebracht?
  
- 3.1 Mit welchen Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass Gerichtsverfahren in Bayern das Beschleunigungsgebot einhalten?
- 3.2 Welche Gremien (bzw. Gruppen oder Arbeitskreise) auf Landesebene, Bundesebene oder Europaebene beschäftigen sich nach Kenntnis der Staatsregierung gerade mit diesem Thema?
- 3.3 Welche Gremien (bzw. Gruppen oder Arbeitskreise) auf Landesebene, Bundesebene oder Europaebene haben sich nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 15 Jahren mit diesem Thema beschäftigt?
  
- 4.1 Welche Probleme bei der Beweismittelerhebung kommen in Bayern regelmäßig vor?
- 4.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Probleme zu vermeiden?
- 4.3 Wie überprüft die Staatsregierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen?
  
- 5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Streitanalysen und Ablaufplanungen, die vor einem Verfahren stattfinden und der Verbesserung der Prozessgestaltung dienen sollen (siehe Antwort 3 der Drs. 17/4573), zu ermöglichen?
- 5.2 Welche Evaluationsmaßnahmen hat die Staatsregierung zur Überprüfung dieser Maßnahmen eingeführt (bitte ggf. unter Angabe der Evaluationsergebnisse)?
- 5.3 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung in diesem Bereich?

- 6.1 Welche Ergebnisse der Expertenkommission, die unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz am 07.07.2014 begonnen hat, Maßnahmen zur effektiveren Gestaltung von Strafverfahren zu erarbeiten, sind der Staatsregierung bekannt?
- 6.2 Welche dieser Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?
- 6.3 Welche Maßnahmen hat sie nicht umgesetzt (bitte begründen)?

## Antwort

des Staatsministeriums der Justiz  
vom 25.06.2019

### 1.1 Wie lange dauern Gerichtsverfahren in der Strafgerichtsbarkeit in Bayern durchschnittlich (bitte aufschlüsseln nach Instanzen)?

Strafverfahren – durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten) –											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Amtsgerichte	2,9	2,8	2,7	2,9	2,7	2,8	2,8	2,9	2,8	2,9	2,9
Landgerichte – 1. Instanz –	5,5	5,6	5,5	5,5	5,4	5,5	5,9	6,3	6,0	6,0	6,5
Landgerichte – 2. Instanz –	4,1	4,1	3,6	3,4	3,7	3,7	3,9	4,1	4,0	4,0	4,0
Oberlandesgerichte – 1. Instanz –	17,4	6,8	10,9	9,5	6,2	–	2,6	5,9	4,9	13,9	9,3
Oberlandesgerichte – Revisionsinstanz –	1,5	1,0	0,8	0,8	0,9	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,8

### 1.2 Wie lange dauern nach Kenntnis der Staatsregierung Gerichtsverfahren in anderen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt (bitte aufschlüsseln nach Instanzen)?

Die nachfolgende Tabelle weist die durchschnittliche Strafverfahrensdauer in den Jahren 2008 bis 2016 als Bundesdurchschnitt aus und zeigt die jeweils kürzeste und die längste Verfahrensdauer in Strafsachen im Ländervergleich an. Die Nennung der jeweiligen Länder unterbleibt, da diese Zahlen der sogenannten Berliner Übersicht entnommen sind. Zu dieser Übersicht haben die Länder vereinbart, die darin enthaltenen Daten vertraulich zu behandeln und diese nur für eine Verwendung innerhalb der Justizverwaltungen der Länder bestimmt. Darüber hinaus darf eine Weitergabe von Daten anderer Länder nur mit Zustimmung der betroffenen Länder erfolgen. Für die Jahre 2017 und 2018 liegt die „Berliner Übersicht“ bisher nicht vor. Die Verfahrensdauern der Oberlandesgerichte in Strafverfahren in der ersten Instanz werden in der „Berliner Übersicht“ nicht ausgewiesen.

<b>Strafverfahren</b> <b>– durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten) –</b>									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Amtsgerichte									
Durchschnitt aller Länder	4,0	3,9	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	4,0	4,0
Land mit der kürzesten Verfahrensdauer	2,9	2,8	2,7	2,8	2,7	2,8	2,8	2,9	2,8
Land mit der längsten Verfahrensdauer	5,8	5,4	4,9	4,9	4,9	5,1	5,2	5,2	5,3
Landgerichte – 1. Instanz –									
Durchschnitt aller Länder	6,3	6,2	6,3	6,4	6,6	6,6	7,2	7,3	7,4
Land mit der kürzesten Verfahrensdauer	5,5	5,3	5,5	5,4	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4
Land mit der längsten Verfahrensdauer	11,5	8,5	10,2	13,4	13,2	9,7	10,0	11,0	11,4
Landgerichte – 2. Instanz –									
Durchschnitt aller Länder	4,3	4,4	4,3	4,3	4,4	4,5	4,6	4,9	4,8
Land mit der kürzesten Verfahrensdauer	3,5	3,7	2,8	2,9	2,9	3,4	3,6	3,9	4,0
Land mit der längsten Verfahrensdauer	9,8	8,8	7,2	6,5	7,3	7,2	7,9	8,3	8,8
Oberlandesgerichte – 1. Instanz –									
Durchschnitt aller Länder	wird in der „Berliner Übersicht“ nicht ausgewiesen								
Land mit der kürzesten Verfahrensdauer									
Land mit der längsten Verfahrensdauer									
Oberlandesgerichte – Revisionsinstanz –									
Durchschnitt aller Länder	1,5	1,4	1,4	1,3	1,2	1,3	1,2	1,3	1,2
Land mit der kürzesten Verfahrensdauer	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7
Land mit der längsten Verfahrensdauer	2,4	2,5	2,9	3,3	3,5	4,8	2,3	2,6	2,5

### 1.3 Wie haben sich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2 verwiesen.

### 2.1 Wie lange sitzen Beschuldigte in Bayern durchschnittlich in Untersuchungshaft?

### 2.2 Wie viele Fälle gab es in den letzten fünf Jahren, in denen Beschuldigte weniger als einen Monat, weniger als sechs Monate, weniger als ein Jahr, weniger als zwei Jahre und mehr als zwei Jahre in Untersuchungshaft untergebracht waren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Dauer von Untersuchungshaft wird in Bayern statistisch nicht erfasst, sodass keine Aussage zur durchschnittlichen Dauer oder zur Verteilung der Fallzahlen gemacht werden können.

### **2.3 Wie lange sind Beschuldigte im Durchschnitt in anderen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt in Untersuchungshaft untergebracht?**

Zahlen zur Dauer der Untersuchungshaft in anderen Bundesländern liegen der Staatsregierung nicht vor.

### **3.1 Mit welchen Maßnahmen stellt die Staatsregierung sicher, dass Gerichtsverfahren in Bayern das Beschleunigungsgebot einhalten?**

Als Ausfluss des Grundrechts auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 104 GG fordert das sogenannte Beschleunigungsgebot, dass Strafverfahren, in denen ein Beteiligter sich in Untersuchungshaft (oder einstweiliger Unterbringung) befindet (Haftsachen), besonders beschleunigt und gegenüber anderen Strafverfahren prioritär bearbeitet werden müssen.

Die Beachtung und Umsetzung des Beschleunigungsgebots obliegt vorrangig den für das konkrete Verfahren zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie dem zuständigen Gericht. Diese müssen im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Strafprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen, für den bis zum rechtskräftigen Urteil die Unschuldsvermutung gilt.

Die Staatsregierung kann weder die bundesgesetzlichen Vorgaben für das Strafverfahren unmittelbar abändern noch Einfluss auf die konkrete Verfahrensgestaltung der unabhängigen Gerichte nehmen. Sie kann sich lediglich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen einsetzen. Hervorzuheben ist dabei die im Bundesvergleich kurze durchschnittliche Verfahrensdauer bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie ist nahezu auf allen Ebenen kürzer als der Bundesdurchschnitt. Bei den Amtsgerichten liegt Bayern aufgrund der äußerst kurzen Verfahrensdauer fast durchweg an vorderster Stelle. Ebenso nehmen die bayerischen Staatsanwaltschaften schon seit Jahren den ersten Platz bezüglich der Kürze der Verfahrensdauer ein (vgl. auch die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2).

Das richterliche und staatsanwaltschaftliche Personal wurde in den letzten Jahren aufgestockt. Die Aufstockungen summieren sich allein seit dem Doppelhaushalt (DHH) 2013/2014 auf 310 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte in Bayern.

Darüber hinaus setzt sich die Staatsregierung auf der Bundesebene für Reformen der Strafprozessordnung ein, die dem Ziel dienen, die Strafverfahren insgesamt zu beschleunigen und die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Die Effekte dieser Entlastung und Beschleunigung würden auch zu einer Beschleunigung der Haftsachen beitragen.

Um die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots zu unterstützen, wurde für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Jahr 2008 ein Kennzahlengestütztes Informationssystem (= KISS) eingeführt. KISS ist ein Führungsinstrument, das es den Gerichten und Staatsanwaltschaften ermöglicht, etwaige Defizite frühzeitig zu erkennen und zu analysieren, sodass zeitnah Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können. Dafür müssen die maßgeblichen Kennzahlen von den Verantwortlichen vor Ort regelmäßig und systematisch ausgewertet werden.

Um diese Auswertung zu optimieren, wurde im Jahr 2012 zusätzlich die KISS-Berichtspflicht eingeführt. Bei bestimmten Abweichungen hinsichtlich der Verfahrensbearbeitung und -dauer besonders aussagekräftigen Kennzahlen über einen bestimmten Zeitraum sind Berichte an das übergeordnete Gericht bzw. die übergeordnete Generalstaatsanwaltschaft oder das Staatsministerium der Justiz zu übermitteln. In diesen Berichten sind die kritischen Kennzahlen zu analysieren sowie die Ursachen zu benennen. Ferner ist auf die eingeleiteten bzw. geplanten Abhilfemaßnahmen einzugehen.

Darüber hinaus setzten die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg Ende 2014 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gerichte ein, um einen Austausch über die Erfahrungen und Möglichkeiten zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen aus der Untersuchungshaft, herbeizuführen. Die Arbeitsgruppe hat eine Handreichung erarbeitet, die sich als Hilfestellung zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und dadurch bedingten Haftentlassungen aus

der Untersuchungshaft versteht. Sie fasst die Rechtsprechung der Verfassungs- und Obergerichte zum Beschleunigungsgebot zusammen und gibt praktische Hinweise, wie Verfahrensverzögerungen vermieden werden können. Adressaten sind sowohl die für die einzelnen Verfahren zuständigen Richter als auch die für organisatorische Maßnahmen zuständigen Präsidien der Gerichte.

Die Handreichung stellt zunächst die allgemeinen Grundsätze und Strukturen des „Beschleunigungsrechts in Haftsachen“ sowie den Prüfungsumfang der Oberlandesgerichte dar. Sodann behandelt sie einzelne Fragestellungen, wie z. B. Begründungs- und Dokumentationspflichten bei Haftfortdauerentscheidungen, die Bestimmung der Frist des § 121 Strafprozessordnung (Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus), die Anforderungen an die Terminierungs- und Verhandlungsdichte sowie bei der Beauftragung und Überwachung von Sachverständigen zu beachtende Punkte. Im letzten Abschnitt befasst sie sich schließlich mit den Steuerungsmöglichkeiten der Präsidien. Als vorrangiges Instrument wird zunächst die Jahresgeschäftsverteilung genannt. Im Weiteren werden die Voraussetzungen für mögliche Abhilfemaßnahmen während des laufenden Geschäftsjahres und die Art der Übertragung erläutert.

Die Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg hatten bereits 2011 für die Staatsanwaltschaften ein gemeinsames Merkblatt zur Haftsachenbearbeitung verfasst, welches im Intranetportal der Staatsanwaltschaften eingestellt ist, fortgeschrieben und bereits den Berufsanfängern zur Kenntnis gebracht wird. Es enthält detaillierte Hinweise zur sorgfältigen und beschleunigten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Haftsachen.

### **3.2 Welche Gremien (bzw. Gruppen oder Arbeitskreise) auf Landesebene, Bundesebene oder Europaebene beschäftigen sich nach Kenntnis der Staatsregierung gerade mit diesem Thema?**

Der Staatsregierung sind keine Gremien auf Landesebene, Bundesebene oder Europaebene bekannt, die sich derzeit speziell mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen befassen.

### **3.3 Welche Gremien (bzw. Gruppen oder Arbeitskreise) auf Landesebene, Bundesebene oder Europaebene haben sich nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten 15 Jahren mit diesem Thema beschäftigt?**

In Bayern haben sich, wie in der Antwort zu Frage 3.1 erläutert, sowohl eine Arbeitsgruppe der Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg als auch eine von den Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg eingesetzte Arbeitsgruppe mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen befasst.

Das Thema wurde und wird auch wiederholt auf Gemeinsamen Dienstbesprechungen angesprochen, z. B. auf der Gemeinsamen Dienstbesprechung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Land- und Amtsgerichte sowie den Leiterinnen und Leitern der bayerischen Staatsanwaltschaften im Oktober 2014 in Perasdorf.

Zu Gruppen oder Arbeitskreisen, die sich auf EU- oder Bundesebene oder in anderen Ländern mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen befasst haben, liegen der Staatsregierung keine verlässlichen oder umfassenden Informationen vor.

### **4.1 Welche Probleme bei der Beweismittelerhebung kommen in Bayern regelmäßig vor?**

Die bayerischen Staatsanwaltschaften führen jedes Jahr ca. 600.000 Ermittlungsverfahren. Dabei kommt es in einer Vielzahl von Fällen zu den unterschiedlichsten Problemen bei der Beweiserhebung, weswegen es auch vorkommt, dass ein Täter nicht ermittelt bzw. einem Verdächtigen die Tat nicht nachgewiesen werden kann, weil entscheidende Beweise fehlen oder nicht ausreichen.

So kann es z. B. sein, dass bei der Straftat keine Zeugen zugegen waren, die Zeugen nichts gesehen haben oder sich nicht erinnern können. Sächliche Beweismittel wie Tatwerkzeuge oder beweisrelevante Dokumente bzw. Daten können unauffindbar oder vom Täter oder von sonstigen Beteiligten vernichtet worden sein. Fingerabdrücke oder DNA-Profile können nicht zugeordnet werden, weil der Spurenverursacher (noch)

nicht in den entsprechenden Datenbanken erfasst ist. Ermittlungsrelevante Daten wie etwa Verbindungsdaten, Standortdaten oder IP-Adressen (IP = Internet Protocol) stehen nicht zur Verfügung, entweder weil diese bei den Anbietern von Telekommunikationsdiensten nicht (mehr) gespeichert sind oder weil den Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungsbefugnisse für die Erhebung dieser Daten fehlen. Beweismittel, die im Ausland liegen, sind nicht zugänglich, weil Rechtshilfeersuchen an das Ausland nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen beantwortet werden.

Eine umfassende Übersicht über die Beweiserhebung in den Ermittlungsverfahren der bayerischen Staatsanwaltschaften liegt der Staatsregierung nicht vor. Eine solche kann angesichts der großen Menge der Verfahren auch nicht erstellt werden.

#### **4.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um diese Probleme zu vermeiden?**

#### **4.3 Wie überprüft die Staatsregierung die Wirksamkeit dieser Maßnahmen?**

Der Staatsregierung ist es ein besonderes Anliegen, Probleme im Zusammenhang mit der Beweismittelerhebung – so weit wie möglich – zu beseitigen. So setzt sich die Staatsregierung mit Nachdruck dafür ein, dass die Ermittlungsbehörden und deren Ermittlungsbefugnisse gestärkt werden. Eine Umsetzung kann jedoch letztlich nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Lediglich als Beispiel seien genannt die Einführung der Online-Durchsuchung von Computern und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die auch auf Drängen der Staatsregierung in der letzten Legislaturperiode auf Bundesebene eingeführt wurden. Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung weiterhin bei der verbesserten Nutzung von DNA-Spuren (DNA = deoxyribonucleic acid), u. a. für eine erweiterte DNA-Analyse, und bei der Verfügbarkeit der Verkehrsdatenspeicherung.

Zuletzt hat die Staatsregierung beispielsweise am 09.04.2019 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität in den Bundesrat eingebracht, mit dem den Ermittlungsbehörden auch die Ermittlungsbefugnisse an die Hand gegeben werden sollen, die für erfolgversprechende Ermittlungen bei Straftaten in der digitalen Welt erforderlich und somit für eine effektive Bekämpfung von Cyberkriminalität unabdingbar sind.

#### **5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Streitanalysen und Ablaufplanungen, die vor einem Verfahren stattfinden und der Verbesserung der Prozessgestaltung dienen sollen (siehe Antwort 3 der Drs. 17/4573), zu ermöglichen?**

Die angesprochenen Streitanalysen und Ablaufplanungen betreffen nicht das Strafverfahren, sondern Zivilverfahren, insbesondere Bauprozesse.

Wie in der Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 26.11.2014 (Drs. 17/4573) zu Frage 3 („Prozessfördernde Maßnahmen“) ausgeführt, ist die gezielte Streitanalyse sowie eine klar strukturierte Ablaufplanung für eine effektive Abwicklung von Bau- und anderen komplexen Verfahren von entscheidender Bedeutung. Die dort erwähnte Arbeitsgruppe, bestehend aus erfahrenen Richtern verschiedener Landgerichte in Bayern unter Einbeziehung von Vertretern der Rechtsanwaltschaft, Sachverständigen und Wirtschaft hat ihre Arbeiten im Juli 2015 abgeschlossen und einen Leitfaden zur Strukturierung komplexer Bauverfahren erstellt. Dieser wurde der gerichtlichen Praxis übersandt, ebenso wie den übrigen Landesjustizverwaltungen, den in Bayern ansässigen Rechtsanwaltskammern sowie verschiedenen Verbänden. Er ist ferner im Intranet der bayerischen Justiz veröffentlicht und kann dort von den bayerischen Richterinnen und Richtern abgerufen werden. Im Rahmen des ersten Teils einer Fortbildungsveranstaltung zur Einführung in die zivilrichterliche Praxis wird der Leitfaden zudem an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.

**5.2 Welche Evaluationsmaßnahmen hat die Staatsregierung zur Überprüfung dieser Maßnahmen eingeführt (bitte ggf. unter Angabe der Evaluationsergebnisse)?**

Eine Evaluation wurde nicht durchgeführt. Die Entscheidung, ob von dem Leitfaden und den darin enthaltenen Empfehlungen und Hinweisen Gebrauch gemacht wird, obliegt den zuständigen Richterinnen und Richtern. Vorgaben oder eine Überprüfung der Anwendung sind dem Staatsministerium der Justiz im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit nicht möglich.

**5.3 Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung in diesem Bereich?**

Konkrete Maßnahmen auf Landesebene, soweit sie über die Schaffung von Leitfäden und unverbindlichen Empfehlungen hinausgehen, sind aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich. Weitergehende Vorgaben können allein per Gesetz erfolgen, wobei die Zuständigkeit hierfür dem Bund obliegt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat etwa in einem am 06.06.2019 veröffentlichten Referentenentwurf eine Ergänzung des § 139 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) in den Raum gestellt, der die Möglichkeit des Gerichts, den Streitstoff zu strukturieren und abzuschichten, ausdrücklich klarstellt.

**6.1 Welche Ergebnisse der Expertenkommission, die unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz am 07.07.2014 begonnen hat, Maßnahmen zur effektiveren Gestaltung von Strafverfahren zu erarbeiten, sind der Staatsregierung bekannt?**

Die vom damaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas (SPD), 2014 einberufene Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens hat im Oktober 2015 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der Abschlussbericht wurde veröffentlicht und ist u. a. auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar ([https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht\\_Reform\\_StPO\\_Kommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2)). Der Abschlussbericht ist auch der Staatsregierung bekannt.

**6.2 Welche dieser Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?**

Die Empfehlungen der Expertenkommission betreffen ausschließlich Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für das Strafverfahren und richten sich daher nur an den Bundesgesetzgeber. Eine Umsetzung der Empfehlungen durch die Staatsregierung ist daher nicht möglich.

**6.3 Welche Maßnahmen hat sie nicht umgesetzt (bitte begründen)?**

Auf die Antwort zu Frage 6.2 wird verwiesen.